Primarschule Rickenbach

Reglement Wintersportlager

1. August 2026

Genehmigung durch die Schulpflege
10. Juni 2026 (Beschluss Nr. 2025/26-82)

Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeines ... 3

2 Teilnahme und Durchführung ... 3
2.1 Zeitpunkt, Dauer und Ort ... 3
2.2 Entscheid über Durchführung ... 3
2.3 Teilnahmeberechtigungen ... 3
2.4 Teilnahme von Kindern des Leitungsteams ... 3
2.5 Teilnehmendenzahl ... 3
2.6 Anmeldung und Abmeldung ... 4
2.7 Elternbeitrag ... 4
2.8 Ausschluss und Rücktritt ... 4
2.9 Ausrüstung ... 4
2.10 Versicherung ... 4
2.11 Notfallorganisation ... 4

3 Organisation und Leitung ... 5
3.1 Verantwortlichkeiten ... 5
3.2 Hauptleitung ... 5
3.3 Leitungsteam ... 5
3.4 Vorbereitung und Sicherheit ... 5
3.5 Information ... 5

4 Lagerregeln ... 6

5 Sicherheit und Datenschutz ... 6
5.1 Sicherheit ... 6
5.2 Gesundheitsangaben ... 6
5.3 Datenschutz und Bildmaterial ... 6

6 Finanzen ... 7
6.1 Rahmenkredit ... 7
6.2 Defizitregelung/Defizitgarantie ... 7
6.3 Entschädigungen ... 7
6.4 J+S-Beiträge ... 7
6.5 Abrechnung ... 7
6.6 Fahrzeuge ... 7

7 Übergangs- und Schlussbestimmungen ... 8
7.1 Inkrafttreten ... 8
7.2 Aufhebung früherer Erlasse oder Beschlüsse ... 8
7.3 Genehmigung ... 8

1 Allgemeines

Wintersportlager leisten in einem ausserschulischen und damit besonderen Rahmen einen wichtigen Beitrag zur sozialen Integration sowie zur Förderung des Gemeinschaftsbewusstseins und gemeinsamer Erlebnisse. Die sportlichen Aktivitäten stehen dabei im Vordergrund.

Die Primarschule Rickenbach führt in der Regel jährlich während einer Woche in den Sportferien ein Wintersportlager durch. Die Teilnahme ist freiwillig. Bei ungenügender Nachfrage kann auf die Durchführung verzichtet werden.

Dieses Reglement regelt die Organisation, Durchführung, Zuständigkeiten sowie die finanzielle Unterstützung durch die Primarschule Rickenbach.

2 Teilnahme und Durchführung

2.1 Zeitpunkt, Dauer und Ort

Das Wintersportlager findet jährlich während einer Woche in den Sportferien statt, in der Regel in der ersten Ferienwoche. Es wird innerhalb der Schweiz durchgeführt und dauert maximal sechs Tage. Die Hauptleitung unterbreitet zuhanden der Schulleitung einen Vorschlag über den Durchführungsort und die Dauer des Lagers. Die Reise soll nicht mehr als einen halben Tag beanspruchen.

2.2 Entscheid über Durchführung

Der Entscheid über die Durchführung des Wintersportlagers liegt bei der Schulleitung.

Sie berücksichtigt dabei insbesondere die organisatorischen, personellen, sicherheitsrelevanten sowie finanziellen Rahmenbedingungen.

2.3 Teilnahmeberechtigungen

Teilnahmeberechtigt sind die Schülerinnen und Schüler der 5. und 6. Klasse der Primarschule Rickenbach.

Die Lagerleitung kann eine Schülerin oder einen Schüler aus disziplinarischen Gründen ausschliessen. Der Entscheid erfolgt in Absprache mit der Schulleitung und der Klassenlehrperson.

2.4 Teilnahme von Kindern des Leitungsteams

Kinder des Leitungsteams können in Ausnahmefällen am Wintersportlager teilnehmen. Eine Ausnahme stellt dar, wenn z.B. die anderweitige Betreuung nicht gewährleistet werden kann. Die Entscheidung über einen Ausnahmefall obliegt der Schulleitung. Für die Kinder der Leitungspersonen wird der offizielle Beitrag erhoben.

2.5 Teilnehmendenzahl

Die maximale Anzahl Teilnehmender richtet sich nach der Kapazität der Unterkunft sowie dem Kostendach.

Das Wintersportlager wird durchgeführt, sofern sich mindestens 15 Teilnehmende anmelden.

2.6 Anmeldung und Abmeldung

Die Anmeldung ist verbindlich.

Bei Abmeldung werden – sofern der Platz nicht anderweitig besetzt werden kann - folgende Kostenanteile erhoben:

- bis 12 Wochen vor Lagerbeginn: keine Kosten
- weniger als 12 Wochen bis 8 Wochen vor Lagerbeginn: 25 % des Elternbeitrags
- weniger als 8 Wochen bis 4 Wochen vor Lagerbeginn: 50 % des Elternbeitrags
- weniger als 4 Wochen vor Lagerbeginn: 100 % des Elternbeitrags

Bei Vorliegen eines triftigen Grundes (z. B. Krankheit oder Unfall mit ärztlichem Zeugnis) kann ganz oder teilweise auf eine Kostenverrechnung verzichtet werden.

2.7 Elternbeitrag

Der Elternbeitrag wird von der Schulleitung auf Basis der budgetierten Lagerkosten festgelegt. Er beträgt in der Regel rund 50 % der Nettokosten und darf den Betrag von CHF 525.– nicht überschreiten.

Der definitive Betrag wird mit dem Anmeldeformular kommuniziert und richtet sich nach Dauer, Unterkunft, Verpflegung und Transport.

2.8 Ausschluss und Rücktritt

Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstössen gegen die Lagerregeln kann die Lagerleitung Teilnehmende vom Lager ausschliessen.

Im Falle eines Ausschlusses oder einer vorzeitigen Heimkehr (Unfall, Krankheit oder familiäre Gründe) besteht kein Anspruch auf Rückerstattung.

Die Eltern tragen die Verantwortung und Kosten für eine allfällige Rückreise.

2.9 Ausrüstung

Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten sind verantwortlich für eine vollständige und geeignete Ausrüstung. Ein Helm ist obligatorisch.

Empfohlen wird zusätzlich ein Rückenpanzer. Die Bindungen sind fachgerecht einzustellen.

Kosten infolge ungenügender Ausrüstung gehen zulasten der Eltern.

2.10 Versicherung

Die Versicherung ist Sache der Teilnehmenden. Eine Unfallversicherung ist obligatorisch.

Für Schäden, die durch Schülerinnen und Schüler verursacht werden, haften in erster Linie deren Eltern/Erziehungsberechtigten.

Das Leitungspersonal ist gegen Haftpflichtansprüche durch die Gemeinde versichert.

2.11 Notfallorganisation

Die Lagerleitung verfügt jederzeit über die Kontaktdaten der Eltern sowie über relevante medizinische Informationen der Teilnehmenden (z.B. Allergien, Medikamente).

Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten erhalten die wichtigsten Kontaktangaben der Lagerleitung.

3 Organisation und Leitung

3.1 Verantwortlichkeiten

Die Schulleitung ist verantwortlich für die Einhaltung des genehmigten Budgets.

Die Hauptleitung ist für die operative Organisation und Durchführung des Lagers zuständig.

3.2 Hauptleitung

Die Hauptleitung trägt die Gesamtverantwortung für das Lager. Sie ist verantwortlich für die Organisation und stellt das Leitungsteam zusammen.

Sie erarbeitet zuhanden der Schulleitung Vorschläge zu Ort und Dauer im Rahmen der Vorgaben gemäss Punkt 2.1.

Nach Möglichkeit wird die Funktion durch eine Lehrperson wahrgenommen. Alternativ kann eine externe Person eingesetzt werden.

Sie kann bei Bedarf ergänzende Weisungen erlassen, insbesondere zur Aufsicht, Sicherheit sowie zum Verhalten des Leitungsteams.

3.3 Leitungsteam

Das Leitungsteam wird durch die Hauptleitung zusammengestellt.

Es gelten folgende Grundsätze:

- Mindestalter 18 Jahre
- Mindestens eine Begleitperson pro 7 Teilnehmende
- Ausgewogene Geschlechtervertretung
- Nach Möglichkeit J+S-qualifizierte Leitungspersonen

Bei Selbstverpflegung ist zusätzlich pro 20 Teilnehmende ein Koch oder eine Köchin sowie eine Küchenhilfe einzuplanen.

3.4 Vorbereitung und Sicherheit

Die Hauptleitung gewährleistet durch geeignete Vorbereitung und Rekognoszierung eine sichere Durchführung des Lagers.

3.5 Information

Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten werden rechtzeitig über Ort, Dauer, Kosten und organisatorischer Details informiert.

4 Lagerregeln

Die Hauptleitung erlässt verbindliche Regeln für das Verhalten im Lager. Diese umfassen insbesondere:

- respektvoller Umgang untereinander
- Einhaltung von Tagesstruktur und Zeiten (insbesondere Nachtruhe)
- Befolgen von Sicherheitsanweisungen im Schneesport
- sorgfältiger Umgang mit Material und Infrastruktur

Die Nutzung elektronischer Geräte (Mobiltelefone, Tablets und ähnliche Geräte) kann eingeschränkt werden.

Alkohol und Suchtmittel sind für Teilnehmende verboten.

Aufgrund ihrer Aufsichts- und Obhutspflicht sind Leitungspersonen zu einem jederzeit verantwortungsvollen und zurückhaltenden Umgang mit Alkohol und Suchtmitteln verpflichtet. Ein massvoller Konsum von Alkohol ist ausschliesslich unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- Die Aufsicht über die Teilnehmenden ist jederzeit sichergestellt.
- Die Entscheidungs-, Reaktions- und Einsatzfähigkeit ist uneingeschränkt gewährleistet.
- In Notfällen ist ein unverzügliches und angemessenes Handeln jederzeit möglich.

Die Hauptleitung trägt die Verantwortung für die Umsetzung und Einhaltung dieser Regelungen.

5 Sicherheit und Datenschutz

5.1 Sicherheit

Die Sicherheit der Teilnehmenden hat oberste Priorität. Es gelten die allgemeinen Sicherheitsbestimmungen von Jugend + Sport (J+S) sowie interne Sicherheitsvorgaben der Schule.

5.2 Gesundheitsangaben

Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigen stellen der Lagerleitung vor Lagerbeginn alle relevanten Gesundheits-informationen zur Verfügung (z.B. Allergien, Medikamente, besondere Bedürfnisse).

5.3 Datenschutz und Bildmaterial

Fotos und Videos aus dem Lager dürfen nur im Rahmen der schulischen Kommunikation verwendet werden.

Die Veröffentlichung (z.B. Website etc.) erfolgt ausschliesslich mit vorgängiger Zustimmung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten.

6 Finanzen

6.1 Rahmenkredit

Die Schulpflege legt jeweils im März des Vorjahres im Rahmen der Budgetgenehmigung die für das Wintersportlager verfügbaren finanziellen Mittel fest. Diese bilden die Grundlage für die Planung und Ausgestaltung des Lagers durch die Hauptleitung.

Die Planung erfolgt grundsätzlich auf Basis von 20 Teilnehmenden.

6.2 Defizitregelung/Defizitgarantie

Die Primarschule Rickenbach übernimmt für das Wintersportlager eine Defizitgarantie im Rahmen des gemäss Ziffer 6.1 bewilligten Kredits.

Ein allfälliges Defizit wird von der Schule getragen. Zeichnet sich eine Überschreitung des bewilligten Kredits ab, insbesondere bei abweichender Teilnehmendenzahl, stellt die Schulleitung der Schulpflege rechtzeitig Antrag auf einen Zusatzkredit.

Die Hauptleitung plant und führt das Lager kostenbewusst sowie im Rahmen der bewilligten Mittel und der festgelegten Planungsgrundlagen durch.

6.3 Entschädigungen

Die Entschädigungen für Leitungs- und Begleitpersonen werden pauschal festgelegt. Details sind im Besoldungs-, Entschädigungs- und Spesenreglement festgehalten.

6.4 J+S-Beiträge

Sofern die Voraussetzungen (insbesondere eine entsprechende Qualifikation als J+S-Leiterin oder J+S-Leiter) erfüllt sind, wird das Lager als J+S-Lager durchgeführt. Die entsprechenden Beiträge werden dem Konto 2120.4631.0x gutgeschrieben.

6.5 Abrechnung

Nach Abschluss des Lagers ist innert vier Wochen eine vollständige Abrechnung einzureichen. Alle Ausgaben sind zu belegen.

Alkoholische Getränke dürfen nicht über die Lagerrechnung abgerechnet werden.

Bei Bedarf kann die Hauptleitung bei der Schulverwaltung mittels Formulars «Vorschuss» (Bestandteil der Lagerabrechnung) einen Vorschuss beantragen. Der Vorschuss wird auf das Privatkonto der Lagerleitung überwiesen und ist mit der Lagerabrechnung auszugleichen.

6.6 Fahrzeuge

Die Nutzung von Privatfahrzeugen wird gemäss kantonalen Ansätzen entschädigt. Pro Lager kann maximal ein Fahrzeug abgerechnet werden.

7 Übergangs- und Schlussbestimmungen

7.1 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt per 1. August 2026 in Kraft.

7.2 Aufhebung früherer Erlasse oder Beschlüsse

Mit Inkrafttreten werden alle mit diesem Reglement in Widerspruch stehenden Rechtserlasse oder Beschlüsse und alle seitherigen Änderungen aufgehoben.

7.3 Genehmigung

Das vorliegende Reglement wurde neu erstellt und von der Schulpflege an der Sitzung vom 10. Juni 2026 genehmigt.

Primarschule Rickenbach

Matthias Burg
Präsident

Bea Bachmann
Leiterin Schulverwaltung